

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.2014

Geschäftszahl

2012/07/0104

Rechtssatz

Nun ergibt sich aus § 69 Abs. 1 erster Satz Tir FIVfLG 1996, dass ein solches Abänderungsverfahren zB bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Agrargemeinschaften zum Tragen kommen kann. Bei einem solchen Verfahren werden regelmäßig Anteilsrechte von Stammsitzliegenschaften neu bestimmt, übertragen, verändert oder angepasst; dabei, also beim in § 69 Tir FIVfLG 1996 ausdrücklich genannten Anwendungsfall kann und muss es zu einer Überprüfung der Anteilsrechte iSd § 54 Abs. 6 legcit kommen. Daraus ergibt sich aber, dass das Erlöschen eines Anteilsrechtes an einer Agrargemeinschaft bei Vorliegen der in § 54 Abs. 6 legcit genannten Voraussetzungen eine Abänderung des Regulierungsplanes darstellt, die in einem Verfahren nach § 69 Tir FIVfLG 1996 vorgenommen werden kann. Die Aktualisierung von Anteilsrechten dient der optimalen, am Letztstand der Bedürfnisse der Stammsitzliegenschaften orientierten Bewirtschaftung der Agrargemeinschaft. Zur Klärung der Frage, ob ein Erlöschenstatbestand vorliegt, ist es zudem nicht notwendig, die Sonderkompetenzen der Agrarbehörde, die ihr in einem Regulierungsverfahren nach §§ 62ff Tir FIVfLG 1996 sonst zur Verfügung stehen (wie etwa die Generalkompetenz im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Streitigkeiten, vgl. § 72 Abs. 5 Tir FIVfLG 1996) in Anspruch zu nehmen. Diese Überlegung spricht dafür, die Änderung der Anteilsrechte im Sinne einer Anpassung an die geänderten Verhältnisse im Rahmen eines Verfahrens nach § 69 Tir FIVfLG 1996 als zulässig zu erachten.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2012/07/0159

2012/07/0158